

II. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

7. Auszug aus dem Urteil vom 5. Februar 1903
in Sachen

Schmidlin gegen Regierungsrathhalteramt Laufen.

Der Grundsatz, dass bei Verletzung des Art. 59 B.-V. eine Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges vor Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses nicht stattzufinden hat, ist auch anzuwenden, wenn Verletzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter über den Wohnsitz, die Kompetenzen der Wohnsitzbehörden, u. s. w., behauptet wird.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter statuieren, in Ausführung des allgemeinen Grundsatzes in Art. 46 Abs. 1 der B.-V., daß für das Institut der Vormundschaft bei interkantonalen Verhältnissen Recht und Gerichtsstand des Wohnsitzes der zu bevormundenden Person zur Anwendung kommen. Sie verleihen dem einzelnen Bürger ein Individualrecht darauf, gegebenenfalls nach jenem Rechte und vor der dort zuständigen Behörde beurteilt zu werden, und entsprechen somit der Bestimmung des Art. 59 der B.-V., welcher für Forderungstreisachen, sogenannte persönliche Ansprachen, ebenfalls den Gerichtsstand des Wohnortes garantiert. Tatsächlich stellt das citierte Bundesgesetz in seinem Geltungsbereich für die Vormundschaftsbehörden genau dieselbe Kompetenzabgrenzung auf, wie Art. 59 der B.-V. für die ordentlichen Zivilgerichte, und macht jenen die Prüfung ihrer Zuständigkeit in gleicher Weise zur amtlichen Pflicht. In beiden Fällen bietet sich, als Voraussetzung des

staatsrechtlichen Rekurses, die Einrede des mangelnden Domizils, deren Entscheidung zu identischen Untersuchungen Anlaß gibt. Aus diesen Gründen aber erscheint eine analoge Behandlung der in Rede stehenden zwei Fälle des staatsrechtlichen Rekurses durchaus geboten. Da nun das Bundesgericht die in Art. 59 der B.-V. ausgesprochene Garantie stets dahin interpretiert hat, daß danach Beschwerden wegen jeder behaupteten Verletzung des fraglichen Gerichtsstandes, sogar wegen bloßer Vorladung vor das angeblich unzuständige Gericht, und zwar wegen Verletzung durch irgendwelche kantonalen Gerichtsinstanzen direkt, ohne daß der kantonale Instanzenzug zuerst erschöpft werden müßte, vor das Bundesgericht gebracht werden können (vergl. besonders Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtl. Samml., Bd. XIV, Nr. 80; Bd. XVII, Nr. 58), so rechtfertigt es sich, diese weitgehende Auslegung auch auf die citierten Gesetzesbestimmungen anzuwenden und demnach auf Rekurse vorliegender Art in jedem Stadium des betreffenden Prozeßverfahrens materiell einzutreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

8. Urteil vom 18. März 1903

in Sachen Käsermann und Konforten gegen
Appellations- und Kassationshof Bern.

Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges.: Beginn der Frist für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Das kantonale Recht ist dafür massgebend.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Der Rekurs richtet sich gegen ein Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes, das diese Behörde in einem Zivilprozeß, welchen Marianne Schluop in Leuzigen und Konforten gegen die Rekurrenten angehoben hatten, am 18. September